

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage		Drucksachennummer 042/2014
Jugend	öffentlich	☒
Wischnewski, Stephan	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	14	13.03.2014
Kommunale Umsetzung des SGB VIII hier: Führungszeugnisse Ehrenamtler nach § 72a SGB VIII		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:**1. Allgemeines**

Der Paragraph § 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Intention des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern zu etablieren. Hierbei geht es jedoch nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

Auch im Bereich des ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements sollen in bestimmten, gesetzlich beschriebenen Konstellationen Minderjährige besser geschützt werden. Deshalb soll bei Personen, die mit Minderjährigen in direktem persönlichen Kontakt stehen, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden. Hier knüpft der Gesetzgeber neben dem Tätigwerden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich an das mit dem unmittelbaren Kontakt zu Minderjährigen potenziell erhöhte Risiko einer Kindeswohlgefährdung durch übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten an.

Drei wesentliche Änderungen beinhaltet der neue § 72a SGB VIII:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gemäß § 54 SGB VIII.

Das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist (s. § 32 Abs. 5 BZRG).

2. Gesetzestext (Anlage 1)

Die Vorschrift des § 72a SGB VIII ist wie folgt strukturiert:

1. Die Absätze 1 und 3 beziehen sich auf Personen, die für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig werden.
2. Durch die Absätze 2 und 4 wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. Vereinen im Sinne des § 54 SGB VIII (§ 72a Abs. 4 SGB VIII) Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen, die sich auf sämtliche Personen beziehen, die für diese tätig werden
3. § 72a Abs. 5 SGB VIII enthält datenschutzrechtliche Regelungen.

Die Vorschriften den 1. Punkt betreffend werden bei der Stadt Mettmann bereits bei allen haupt- und nebenberuflich Beschäftigten seit dem Jahr 2009 umgesetzt.

Vorraussetzung für jede Neueinstellung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Eine Überprüfung des Stammpersonals erfolgt alle 5 Jahre, ist also in diesem Jahr anhängig.

Die Ausführungen zu Punkt 2 sind Gegenstand dieser Vorlage und befinden sich in der aktuellen Umsetzung.

3. Kommunale Umsetzung

Die kommunale Umsetzung des § 72a SGB VIII in Mettmann orientiert sich an den vom Landesjugendamt vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen des Deutschen Vereins.

http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/dokumente_85/EmpfehlungLVRLWLG5KSpVzu72aSGBVIII.pdf

http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2012/DV-15-12-Fuehrungszeugnissen-bei-Neben-und-Ehrenamtlichen

Abweichend von manchen Kommunen, die das erforderliche Informationsmaterial, entsprechendes Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis sowie Mustervereinbarungen für Verpflichtserklärungen und Vereinbarungen zum Datenschutz an die betreffenden Institutionen in rein schriftlicher zur Umsetzung übersandt haben, soll in Mettmann ein andere Weg verfolgt werden.

Am 10. April 2014 sollen ab 19.00 Uhr alle Verbände, Träger, Vereine und Initiativen zu einer Informationsveranstaltung des Jugendamtes in die Stadthalle Mettmann eingeladen werden. In Mettmann bestehen ca. 200 mögliche Angebote, bei denen neben- oder ehrenamtliche Personen in Kontakt zu Kindern- und Jugendlichen stehen. Mit diesen VertreterInnen soll einerseits die gesetzliche Grundlage und Verpflichtung, als auch die konkrete Umsetzung thematisiert werden.

Anhand des vom Jugendamt vorbereiteten Prüfschemas soll eine Hilfestellung bei der Klassifizierung des individuellen Handlungsbedarfes vorgenommen werden. Die einzelnen Organisationen sollen so befähigt werden, später in Selbstevaluation ihr Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer und damit einhergehend die Relevanz zur Umsetzung zu ermitteln.

Darüber hinaus sollen die Beachtung der Datenschutzbestimmungen und die individuellen Verpflichtungen zum Treffen von Vereinbarungen besprochen werden.

Hintergrund ist eine umfassende und transparente Darstellung der kommunalen Vorgehensweise zur Bildung eines allgemein positiven Verständnisses für die Etablierung von Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls.

Des weiterem soll so dem schon angesprochenem „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen entgegengewirkt werden.

Übergeordnetes Ziel ist es so auch einen Raum für die allgemeine Diskussion um Kinderschutz, entsprechende Schutzkonzepte und die kommunale Präventionskette zu schaffen.

Denn die Einsichtnahme in Führungszeugnisse kann lediglich als ein Bestandteil eines umfassenden Präventionskonzeptes angesehen werden.

Angestrebt wird so die zunehmende Nutzung von Angeboten:

- § (Externe) Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Kindeswohlgefährdung (Erkennen – Beurteilen – Handeln) in Gruppen zu max. 20 TeilnehmerInnen
- § Individuelle Beratungsmöglichkeiten durch das Jugendamt
- § Treffen von verbindlichen Regelungen in der Interventionskette, Transparenz über Zugänge in das Kinderschutzsystem (Wer ist in welcher Fallkonstellation der geeignete Ansprech- und Kooperationspartner?)
- § Einbindung der Institutionen/Vereine etc. in die Präventionskette „Frühe Hilfen“.

4. Kostenbefreiung

Die entsprechenden Personen benötigen zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses eine schriftliche Aufforderung gemäß § 30a Abs. 2 BZRG. Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist zwar grundsätzlich gebührenpflichtig. Für ehrenamtlich Tätige ist das Führungszeugnis nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz jedoch gebührenfrei. Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks zu beantragen. Entsprechende Musterformulare werden von Seiten des Jugendamtes erstellt und umverteilt.

5. Perspektive

Der Ausbau der Präventionskette ist ein sich stetig fortschreibender Prozess. Im nächsten Jahr soll eine (Folge-)Veranstaltung im „großen Rahmen“ stattfinden. Dann soll die bisherige Praxis reflektiert und Ausbaupotentiale bestimmt werden. Im Rahmen von Best-Practice-Beispielen können erstrebenswerte Kooperationsformen vorgestellt werden.